

"Stillesitzen" : die Rolle der neutralen Orte im Zweiten Villmerger Krieg

Autor(en): **Lau, Thomas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **166 (2013)**

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-513959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Stillesitzen» – die Rolle der neutralen Orte im Zweiten Villmerger Krieg

Thomas Lau

Dass die konfessionellen Gegensätze in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft nicht zu lang andauernden, blutigen Kriegen führten, dass Kriege, wenn sie denn ausbrachen, rasch beendet werden konnten, führte der Historiker Paul Schweizer auf die Praxis der Inneren Neutralität zurück. Eine stabile Gruppe von eidgenössischen Orten habe sich entweder vertraglich oder gewohnheitsrechtlich selbst verpflichtet, an militärischen Auseinandersetzungen in der Eidgenossenschaft nicht teilzunehmen. Sie hätten stattdessen befriedend gewirkt. Ihrem Wirken, so Schweizer, sei es insbesondere zu verdanken gewesen, dass der Zweite Villmerger Krieg ohne Beteiligung fremder Mächte ausgefochten und auf dem Vermittlungswege beendet werden konnte. Schweizer zufolge waren die neutralen Orte damit die eigentlichen Garanten der Stabilität der Alten Eidgenossenschaft. Die grosse Bedeutung, die Schweizer ihnen zumaß, provoziert die Frage nach dem Motiv der Handelnden: Welches Kosten-Nutzen-Kalkül, welche Selbstperzeption lag dem Handeln der Neutralen zugrunde? Schweizers Antwort auf dergleichen Fragen war verblüffend einfach:

«Daß diese Neutralität trotz aller Beweggründe zu entgegengesetzter Haltung überhaupt möglich war, geht auf das bezeichnende Merkmal des schweizerischen Charakters zurück, die besonnene, nüchterne und maßvolle Auffassung der politischen Dinge, die Liebe zu Ruhe und Frieden und den bescheidenen Verzicht auf großartige Politik. Dies zeigt sich hier im schroffsten Gegensatz zu dem Charakter des sonst in ähnlichen Verhältnissen lebenden Volkes der alten Griechen, welche Parteilosigkeit nicht dulden wollten.»¹

Neutralität wird hier als logischer Ausfluss des schweizerischen Nationalcharakters erklärt. Im Schatten der Wohlgenuth-Affäre von 1889 hatte Schweizer sich auf die Suche nach Traditionslinien der eidgenössischen Neutralitätspolitik gemacht und war, nach eigener Einschätzung, reichlich fündig geworden.² Das Narrativ des erwähnten Volkes, das sich langsam einem Idealzustand nähert – eben der Eidgenossen, die als das bessere Griechenland den Weg von der unvollständigen zur ewigen Neutralität gingen – liess sich bis auf Bullinger zurückverfolgen.³ Bei Schweizer fand es sich in säkularer Form wieder, hier wurde die Neutralität zum Ankerpunkt der nationalen Identität. Seine Deutung der Inneren Neutralität spiegelte indes nicht nur den Willen zur Erfindung von Tradi-

¹ SCHWEIZER, Geschichte, S. 140.

² SUTER, Neutralität, S. 166ff.; PICARD, Schweiz, S. 84–86.

³ BÄCHTOLD, Bullinger. Sowie: Das Durch Gottes Gnad, Raht und That Ruhiglich, und glücklich im Flor schwebende, In vestem Freyheits-Bund und Einigkeits-Bund stehende, In allem Wolergehen gehende, Vom Himmel beglückte, erquickte, vergnügte und unversigte Rediviva Helvetia, Oder von andern so genante Edle Schweizerland, Nach denen Hochlöblichen Dreyzehnen Orten, Cantones genennt, Dem gantzen Land zu wolverdienten Ehren, in geringschätzigen Deutschen Reimen, gutgesonnener Einfalt, und bestmöglichster Kürtze abgebildet/ und entworffen/ Von Joh. Jacob Haugen von Lindau. Gedruckt im Jahr Christi, M.DC.LXXXII. (1682) (UB Bern: H XXII 32, 15). Des Hoch-Edlen, Gestrengen Herren, H. Peter Valkeniers, Ihrer Hoch-Mögenden der H.H. General Staten der Vereinigten Niederlanden Extraordinari Envoyé mündlich gethane Proposition, An die Groß-Mächtige Regierung des Loblichen Cantons Bern/ Wegen der in grosser Gefahr stehender Statt Genf, und höchst nöthiger Beschleunigung deroselben Errettung. In Bern den 29. Decemb. St. Vet. 1690 (UB Bern, H XXII 33, 7). Das Interesse Einer Gesamten Löblichen Eydgenoßschafft bey itzigen Conjunctionen 1697 (UB Bern H XXII 33, 22).

tionslinien aus tagespolitischen Motiven wider, sondern auch eine unverkennbares Staunen über ein schwer erklärbares Phänomen. Auch in Frankreich, in England und im Alten Reich hatte es zwischen 1570 und 1730 immer wieder Versuche von Herrschaftsträgern gegeben, ihre Territorien für neutral zu erklären, sich aus den europäischen Grosskonflikten herauszuhalten.⁴ Dies war stets gescheitert. Dass in der Eidgenossenschaft militärische Konflikte offenbar anderen Regeln folgten, ist erklärungsbedürftig. Wir werden uns die Regeln des eidgenössischen Krieges im Allgemeinen und die Rolle der Neutralen während des Zweiten Villmerger Krieges im Besonderen etwas genauer ansehen. Für Paul Schweizer war deren erfolgreiche Tätigkeit zwischen April und August 1712 gleichsam die Krönung der Konfliktregelungsmechanismen der Alten Eidgenossenschaft – eine These, an der Zweifel erlaubt seien.

Doch zunächst ein Blick auf das Phänomen selbst. Wer bei einem Konflikt zwischen eidgenössischen Ständen «stille zu sitzen» hatte, war, wie gerade das Beispiel des Krieges von 1712 zeigt, umstritten. An sich hatte sich seit dem 15. Jahrhundert die Praxis herausgebildet, dass die Gemeinen Herrschaften im Falle eines Konfliktes zwischen ihren Herrschaftsträgern stille zu sitzen, also keiner von beiden Seiten militärisch Folge zu leisten hatten. Bereits 1450 hatten die acht Orte dies beispielsweise hinsichtlich der aargauischen Städte Baden und Bremgarten festgelegt.⁵ In dem Vertragswerk vom 27. Juli war jedoch offen geblieben, wann diese Regelung aufgehoben würde – erst sobald alle regierenden Orte sie dazu aufforderten, oder genügte eine Mehrheitsentscheidung der Herrschaftsträger. Es war eine Frage, die bis in das 18. Jahrhundert hinein – gerade im Falle Badens – für Diskussionen sorgte.⁶

Nicht weniger kompliziert war die Lage im Fall der eidgenössischen Stände. Erst mit dem Basler Bund von 1501 lässt sich andeutungsweise eine Vereinheitlichung der Praxis des «Stillesitzens», gleichsam seine Institutionalisierung feststellen.⁷ Basel sichert hier nicht nur zu, Abstand von einem Krieg zwischen

⁴ Zu Frankreich in den Religionskriegen: HOLT, French wars, S. 134. Zu den Versuchen einzelner Grafschaften im englischen Bürgerkrieg einen neutralen Status zu erlangen: HOLMES, Eastern Association, S. 33. Zu einzelnen Gentlemen: GAUNT, English civil Wars, S. 75ff. Im Reich sei verwiesen auf die Neutralitätspolitik der Herzöge von Celle im Dreissigjährigen Krieg: DECKEN, Herzog Georg von Braunschweig, S. 135–147. Zu Brandenburgs Neutralitätspolitik im Dreissigjährigen Krieg: WILSON, Thirty years War, S. 569. Vgl. auch Relation vom Reichstag an den Kurfürsten vom 17.2.1641: ERDMANNSDÖRFER, Urkunden, S. 711f. Zur Diskussion im Italien des 18. Jahrhunderts: MAIORINI, Neapolitan diplomacy, S. 180.

⁵ EA 2, S. 246. Zuvor schon bei der Anerkennung der reichsstädtischen Privilegien für Baden im Jahre 1443: Ebd., S. 169.

⁶ Vgl. dazu auch: Gutachten der juristischen Fakultät Basel vom 10.4.1656 (Burgerbibliothek Bern, Ms. Helv. VI 67).

⁷ Eine frühe Selbstverpflichtung, die im Rahmen eines zeitlichen befristeten Bundes die Nichtteilnahme an Konflikten und das Vermittlungsrecht des sich so Verpflichtenden fixierte, findet sich im Bundesbrief mit St. Gallen aus dem Jahre 1412: «Bescheche ouch, da vor Gott sy, das die egenanten Stett und lender hinannthin iemer, wenn das were, mit einander missehellig oder stössig wurdent, der selben stössen und misshellungen ensullen wir die dikgenanten von Sant Gallen uns in deheim wise nützit annemen, noch deheimem tail behulffen, beraten noch bystendig sin, Es were denn das wir unser erber botten zu den sachen schikten, ob wir die mit fruntschafft vereinen möchten, das möchten wir wol tun, ane geverde.» (EA 1, S. 348).

Bundesgenossen zu nehmen, sondern verpflichtet sich zugleich, ein «fruntlichen mittlung» anzustreben.⁸ Die diesbezügliche Formel kam auch für Schaffhausen 1501⁹ und im Bundesbrief mit Appenzell 1513 zur Anwendung¹⁰. Es handelte sich bei dieser Formel zunächst um eine Beschränkung der Rechte der Neuaufgenommenen, die auch in anderen Punkten, wie der Beteiligung an den Gemeinen Herrschaften, mit einem minderen Status vorlieb nehmen mussten. Da sich die Vermittlungspflicht auch als Vermittlungsrecht interpretieren liess, enthielt dieser Passus in den Bundesverträgen indes ein Element des Reputationsausgleichs.

Im Falle Basels, Schaffhausens und Appenzells war die Position des Stillsitzens also vertraglich fixiert. Bei den vier konfessionellen Kriegen zwischen 1529 und 1712 wurde diese Bestimmung weitgehend eingehalten. Die Zusage des Standes Schaffhausen im Jahre 1656 die reformierten Orte mit Truppen zu unterstützen, zeigte allerdings, dass die vertraglichen Vereinbarungen einen Interpretationsspielraum boten. Militärisches Engagement in bewaffneten Konflikten zwischen Eidgenossen musste nicht zwangsläufig zu Konsequenzen führen. Umso bezeichnender war die Tatsache, dass mit Freiburg, Solothurn und Glarus in den besagten Auseinandersetzungen Stände stille sassen, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein.

Der Grund für das Stillesitzen lag damit kaum im normativen Bereich, sondern in einer bestimmten Situierung innerhalb des eidgenössischen Konfliktraumes. So waren Glarus und Appenzell aufgrund ihrer gemischtkonfessionellen Struktur kaum zu einer militärischen Aktion fähig. Basel, Freiburg, Schaffhausen und Solothurn war gemeinsam, dass sie nicht an der Verwaltung der bikonfessionellen Deutschen Gemeinen Vogteien beteiligt waren und damit nur indirekt in das Spiel des Kräftemessens, des Verschiebens von Grenzen des Sagbaren, des bewusst Aneinandervorbeiredens, des verstehenden Missverstehens involviert waren, das das Verhältnis der regierenden Orte hier prägte.¹¹ Diese Abstinenz wurde von den Stillsitzenden Orten nicht zwangsläufig als Vorteil empfunden. Freiburg etwa suchte wiederholt die Unterstützung der Fünf Orte, wenn es sich im Konflikt mit Bern befand, und sicherte im Gegenzug politische Hilfe bei Auseinandersetzungen in den Freien Ämtern zu. Dergleichen Angebote, die vor allem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wiederholt vorgebracht wurden,

⁸ EA 3/2, S. 1294f. In dem Abschnitt, der dieser Bestimmung vorangeht, werden ausführlich verpflichtende Verhaltensweisen im Falle eines Konfliktes zwischen Basel und nichteidgenössischen Herrschaften beschrieben. Im Zuge der Aufnahme des neuen Ortes sollte also ausdrücklich verhindert werden, dass die inneren Friktionen verschärft oder der Bund als Ganzes in neue Konflikte gerät.

⁹ EA 3/2, S. 1299.

¹⁰ «Wa es ouch durch einich unfal darzu keme, das under und zwüschen uns der Eidgnosschafft, es were eins oder mer ortten gegen uns wider einandern krieglich ufrur wurden erwachsen, das gott ewiglich welle verhütten, so mögen unser lieben eidgnossen von Appenzell durch Ir botschaft sich darin arbeiten, solich ufrur, zweyung und spen hinzulegen, und ob das aber je nit sin möchte, so sollen si doch sunst dheinem teil hilflich wider den andern teil anhangen, sonder sill sitzen, doch Ir fruntlichen mittlung, wie obstat, ob die erschießen möcht unverzigen.» (EA 3/2, S. 1363).

¹¹ Vgl. dazu: LAU, Tagsatzung. Allgemein: PFISTER, Konfessionskonflikte, S. 257–312. Sowie demnächst die Habilitationsschrift von HACKE, Daniela, Differenz und Koexistenz. Konfession, Kommunikation und Konflikt in der Alten Eidgenossenschaft (1531–1712).

stießen hier allerdings nur auf wenig Resonanz.¹² Dies lag auch daran, dass die beiden katholischen Städteorte Solothurn und Freiburg aufgrund ihrer isolierten Lage kaum als militärische Partner in Frage kamen.

Um an dieser Tatsache gar nicht erst Zweifel aufkommen zu lassen, entsandte der Stand Bern am 16. April 1712 – also nur zehn Tage, bevor die Feindseligkeiten begannen – eine offizielle Delegation in das benachbarte Freiburg. Der Deutschseckelmeister Gabriel Thorman und der Altschultheiß von Burgdorf Johann Heinrich Steiger machten dabei deutlich, dass man weder den Handel Freiburgs zu behindern gedenke noch diesem Stand in irgendeiner Weise feindselig gesinnt sei.¹³ Es war eine deutliche Botschaft, die an der Sarine, aber auch auf Seiten die inneren Orte durchaus verstanden wurde. Während Luzern sich bei der Obrigkeit von katholisch Glarus, das eines der Schirmorte des Toggenburg war, über ihre militärische Zurückhaltung beschwerte, gelangte an Freiburg am 21. April lediglich die Bitte, man möge durch Militärkonzentrationen an der Grenze eine Diversion veranstalten und damit Kräfte binden, die andernfalls gegen die Fünf Orte ins Feld geführt werden konnten.¹⁴

Komplizierter gestaltete sich die Position Schaffhausens und Basels. Schaffhausen war politisch von Zürich mehrfach brüskiert worden¹⁵ und hatte nur wenig bei einem Waffengang zu gewinnen. Es war, ungeachtet allen Schwankens in der Vergangenheit, kaum zu bezweifeln, dass dieser Ort sich am Krieg nicht beteiligen würde. Um Basel dagegen hatten die beiden reformierten Vororte schon seit Jahren geworben. Dass die Stadt 1656 eine Kriegsbeteiligung abgelehnt hatte, hatte zu einem lautstarken Wortwechsel zwischen dem Zürcher Bürgermeister Waser und seinem Basler Widerpart Wettstein geführt.¹⁶ 1712 wurden dergleichen Querelen vermieden. Bern und Zürich gingen anders vor. Statt auf die religionsgenössischen Hilfsverpflichtungen zu rekurrieren, was lediglich unerschwellig geschah, machten die Berner den Basler Rat auf Kriegsrüstungen von Seiten der Nachbarn aufmerksam. In einem Schreiben vom 23. Mai 1712 beklagten die kriegführenden Stände etwa, dass, wengleich man ihnen keinerlei Anlass dazu gegeben habe, die Stände Freiburg und Solothurn massiv rüsteten. «Es kommen uns aber», so hieß es, «so viel berichten Ein, dass ohngeacht gethener Sincerationen der bekante Catholische Religions Eyffer auch bey Loblichen Stadt Solothurn praeponderieren werde.»¹⁷ Dergleichen Nachrichten stießen in Basel auf ein lebhaftes Echo. Seit Anfang April beobachtete der Rat die Entwicklungen im katholischen Nachbarort ebenso intensiv wie nervös.

In Solothurn gab es, so die Auskunft von Basler Agenten, offensichtlich erhebliche Kriegsrüstungen, Kriegsbereitschaft sowie eine unbekannt Zahl frem-

¹² StA Freiburg, Instruktionen 19.

¹³ StA Freiburg RM 362, 16.4.1712.

¹⁴ StA Freiburg RM 362, 21.4.1712.

¹⁵ Vgl. den Kleinodienstreit bis 1658: STEINEGGER, Schaffhausen. Zur Affäre Holländer: STOKAR, Bürgermeister.

¹⁶ Bürgerbibliothek Bern Ms. Helv. VI. 67.

¹⁷ StA Basel, Politisches X 3.2, Bern und Zürich an Basel vom 23.5.1712.

der Truppen.¹⁸ Mal hieß es, die Präsenz fürstbischöflicher Soldaten sei im Solothurner Untertanengebiet zu beobachten, mal wussten die Basler Spione von verkleideten französischen Militärs zu berichten, die als eine Art Vorauskommando die Möglichkeit einer Invasion in die reformierte Eidgenossenschaft erkundeten. Wenngleich nur wenige Kilometer entfernt, galt das Verhalten des Solothurner Nachbarn, wie aus den Berichten ebenso wie aus den Auftragsbriefen des Rates deutlich hervorging, als kaum kalkulierbar. Die Frage, ob man tatsächlich weiterhin abseits des Konfliktes stehen sollte, wurde damit in Basel durchaus offen diskutiert.

In der Mediationstätigkeit, die mit der Position eines «ohninteressierten Ortes» bereits 1656 verbunden gewesen war, lag indes ein nicht zu unterschätzender Reiz, der die Entscheidung erleichterte. Schaffhausen hatte ein Vermittlungsverfahren zwischen den kriegführenden Parteien bereits unmittelbar vor Ausbruch der Kampfhandlungen vorgeschlagen und die Leitung Basel angetragen.¹⁹ Freiburg und Solothurn folgten diesem Beispiel im Abstand weniger Tage. Es galt die Ruptur zwischen den Orten zu stillen und den eidgenössischen Ruhestand wiederherzustellen. Die Tatsache, dass die «ohninteressierten» Orte von Beginn des Konfliktes an ihre Rolle als ausgleichende Instanz wahrnahmen, erhöhte die Wahrscheinlichkeit, dass dies gelang, war doch mit ihrer Abstinenz zunächst sichergestellt, dass der Konflikt begrenzt blieb.

In der Stellungnahme der evangelischen Orte bei ihrem Treffen in Aarau vom 16. bis 19. November 1655 wird die Position der reformierten Seite gegenüber kriegerischen Auseinandersetzung besonders deutlich.²⁰ Die Standesvertreter formulierten hier ihren Entschluss ihre Rechtsposition bezüglich des *ius emigrandi* der reformierten Minderheit in Schwyz auf der Grundlage des eidgenössischen Rechts durchzusetzen.²¹ Misslang dies, verweigerten die Katholiken eine Vermittlung durch paritätisch benannte Schiedsrichtern (die Sätze), so werde man Flüchtlingen dennoch Unterschlupf gewähren. Zudem seien die reformierten Orte entschlossen, eine grundsätzliche Klärung der Frage herbeizuführen: entweder durch das Recht oder durch alle anderen ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten – notfalls also auch mit Gewalt. Krieg war aus dieser Sicht Rechtsfindung mit anderen Mitteln. Der Gegner blieb Eidgenosse, sofern er sich an Regeln hielt, d.h. solange er keine fremden Richter anrief, keine auswärtigen Verbündeten in den Krieg einbezog, die unstrittigen Rechte des Gegners achtete und die eigene Position auf der Grundlage der eidgenössischen Bünde begründete.

Den «ohninteressierten» Orten kam, zumal wenn diese Position in den Bünden fixiert war, damit im Falle des Krieges die Rolle eines Mediators *ex officio*

¹⁸ StA Basel, Politisches X 3.2, Obervogt Müller an Basel vom 25.7.1712. StA Basel, Politisches X 3.2, Brandmüller an Basel vom 26.7.1712.

¹⁹ StA Basel, Politisches X 3.2, Schaffhausen vom Mai 1712.

²⁰ EA 6/2, S. 282–83. Dazu auch: StA Bern A IV 104, S. 121–123. Sowie: Burgerbibliothek Bern, Ms. Helv. VI. 87, 689 ff.

²¹ Zu den Reaktionen der katholischen Seite: StA Zürich A 235 1, Schwyz an Bern, 27.X.1655. StA Luzern 12/2314.

zu.²² Sie waren berechtigt zur Ansprache der Kriegführenden, nach Rechtfertigung zu fragen und Verständigungsbereitschaft einzufordern. Basel wirkte in der Zeit des Krieges damit in der Selbstperzeption als ein interimistischer Vorort.²³ In der Tat stieß die Einladung Basels zu einer Tagsatzung im Mai 1712 auf prinzipielle Akzeptanz der Angeschriebenen. Basels Ansprüche waren also – wie auch die Kooperation der übrigen drei Stadtorte zeigte – keineswegs völlig aus der Luft gegriffen. Präzedenzfälle des 16. und vor allem des 17. Jahrhunderts boten Anknüpfungspunkte, die Legitimität des Mediationshandelns zu behaupten, und die Kriegführenden hatten kein Interesse daran, die Unparteiischen offen zu brüskieren. Die Bereitschaft, sich auf die Forderung der Basler einzulassen, hatte indes Grenzen. Zürich und Bern weigerten sich, nach Baden zu kommen, bevor eine militärische Entscheidung getroffen war. Gesichtswahrend begründete man dies mit der bislang nicht erfolgten Disarmierung Badens, die es leider unmöglich mache, dorthin zu reisen. So blieb den «Ohninteressierten» nur die Fortsetzung ihrer Pendeldiplomatie. Wenngleich die politischen Erfolge dieser Bemühungen eher dürftig waren, bot sich den Unparteiischen auf der Friedentagsatzung immerhin die Möglichkeit, das eigene Profil zu schärfen, aus der Peripherie der Eidgenossenschaft ins Zentrum vorzurücken und dem in der Krise befindlichen Bund eigene Angebote der Selbstdeutung und der Orientierung zu geben.²⁴

Wie diese aussahen, zeigt das Manuskript einer Rede des Basler Bürgermeisters Johann Balthasar Burckhardt, von der unklar ist, ob sie je gehalten wurde.²⁵ Dass einige Orte bei Händeln zwischen den Eidgenossen «stillesitzen» sollten, wurde darin als eine weise Einrichtung der alten Eidgenossen gepriesen. Wenn Basel und die übrigen «Ohninteressierten» dem folgten, so täten sie damit, was schon ihre Voreltern getan hätten. Sie versuchten alles zu tun, «den Ruhstand des Vaterlandes zu conservieren, das vertrauen zu stiften, bluthvergiessen zu verhindern, die reputation und ansehen bei ausländischen Potentaten zu vermehren, ja der helvetischen Nation von diesem modo procendi den höchsten Preiss und Lob von andern Völkern zuzuziehen und gleichsamb ohne Nachfolg zu überlassen.» Das Narrativ der Eidgenossenschaft als Friedensinsel, die ihre Reputation aus der Abstinenz gegenüber militärischen Auseinandersetzungen gewann, sich als gesegnetes Refugium der Tugenden selbst imaginierte, war bereits Mitte des 17. Jahrhunderts entwickelt worden. Basel ergänzte es durch ein Lob auf die eidgenössischen Regeln der Konfliktlösung, im Grunde auf den eidgenössischen Krieg, der in seiner Beherrschbarkeit, in seiner raschen Endlichkeit zu einer Quelle der Ehre wurde. Basel, das den Frieden wiederherstellte und damit die Autonomie dieses Konfliktraumes demonstrierte, erhielt damit eine herausragende Rolle in diesem eidgenössischen Selbstbild, das beiden Konfliktparteien als sinnstiftender Bezugspunkt angeboten wurde.

²² KAMPMANN, Arbitrer.

²³ Dazu Einladungsschreiben zur Tagsatzung vom 2. Mai 1712; Gruss und Kompliment zu Baden vom 2. Mai 1712; Einladungsschreiben zur Tagsatzung vom 22. Mai 1712 in: FÜRSTENBERGER, Mediationstätigkeit, S. 156–159.

²⁴ EA 6/2, S. 250off.

²⁵ FÜRSTENBERGER, Mediationstätigkeit.

Burckhardts Lobpreis des Stillesitzens warf indes auch Fragen auf. Im Schriftverkehr zwischen den «Ohninteressierten» wird deren Haltung zunächst vorsichtig, dann immer deutlicher mit einem Begriff beschrieben, der den «Vorvätern», wie der Basler sie beschwor, kaum geläufig war – jenem der Neutralität. Das Konzept stammte aus der sich langsam entwickelnden Sprache des «Völkerrechtssubjektes», um einen Terminus von Thomas Maissen zu verwenden.²⁶ Es war mehr als bloße Nichtteilnahme, die ein breites Spektrum an Möglichkeiten und Erwartungen offenhielt. Es war eine klarer fixierte Rolle, die von der Eidgenossenschaft seit Mitte des 17. Jahrhunderts adaptiert und mitgestaltet wurde. Nun fand sie auch im Verkehr zwischen den Orten Verwendung. Dies zeigten insbesondere die Verhandlungen zwischen Freiburg und Bern über einen etwaigen Truppendurchmarsch durch neutrales Territorium.²⁷

Die Adaption der Völkerrechtssemantik im Binnenkonflikt warf indes die Frage auf, ob dieser Binnenkonflikt wirklich noch anderen Regeln gehorchen konnte, als denen in einem Krieg zwischen Völkerrechtssubjekten. War ein Krieg, der sich mit den Begriffen und Regeln des Krieges zwischen Souveränen fassen ließ, tatsächlich noch mit Mechanismen zu beenden, wie Burckhardt sie beschrieb? Ließ sich durch das Beschwören der Interessen der Patria Communis der Sieger wirklich davon überzeugen, einen Frieden im Sinne einer sich keiner höheren Norm unterwerfenden Interessenpolitik durchzusetzen?

1656 war dies – vor allem aufgrund der einflussreichen Position des Baslers Wettstein und des Urners Zwyyer – noch gelungen.²⁸ 1712 ließ sich dies kaum wiederholen. Burckhardt und die übrigen «Ohninteressierten» versicherten sich

²⁶ MAISSEN, Geburt, S. 198–213.

²⁷ HENRICI, Thomas, *Bellum e sacrarum litterarum verbis et exemplis descriptum*, Lucern 1639; ZWINGER, Jo., *Disput. Polit. De bello christianis licite gerendo*, Basel 1660. Von der «abscheulichen Neutralität» ist die Rede in: Gespräch Zvveyer Evangelischer Eydngenossen, von dem gegenvertigen zustand (UB Bern H XXII 30 (11)). Eidgenössische Adaptionen der europäischen Souveränitäts-, Kriegsrechts- und Neutralitätsdebatte finden sich bei: Reunion der Actoren der Collegii der Wolgesinnten so ihren anfang genommen Ao 1693 (ZBZ, Ms. B 58, 70r, 483r), *Acta des Collegium Insulanum, 1679-1693* (ZBZ, Ms. B 57, Rede des Stiftsschreibers Johann Heinrich Hirzel, März 1694). In gedruckter Form zur Neutralisierung einzelner Herrschaftsgebiete: Warhaffter und wolbegründter, Bericht. Von der Graffschafft Burgundt an einem, und dem Hertzogthum Burgundt am andern Theil gestiffet, Woher die ihren Ursprung genommen, wie lang die beederseits gehalten, zu welcher Zeit, und auß wessen Schuld und Veranlasung gebrochen worden, Was auch daher etlichen Benachbarten Ständten für Gefahr und Beschwerung zugewarten seyn werde. (UB Bern, H XXII 32, 3). Sowie bereits auf die Eidgenossenschaft als ganze bezogen (mit dem diplomatischen Schriftverkehr im Anhang): *Treu-gemeinter Eydgnössischer Auffwecker. Oder: Wahrhaffte Erzehlung und Betrachtung der Gefahr, mit welcher dißmahl der Eydgnössische Republic umgeben; Sambt Anweisung der Mittel, dardurch sie sich herauß wicklen und erretten kan. Nebst einem Anhang, was seit letstem Monat Octobris biß zu End Decembris bey dnen beeden allgemeienen Extra-Ordinari-Tag-Satzungen zu Baaden, so wol von Löbl. Eydgnößschafft, als auch Namens deß Römischen Kayzers und Königs in Franckreich, wegen Mit-Defension der Stat Costantz und 4-Wald-Stätten, auch anderm pro & contra vorkommen, geschriben, verhandlet, und respective geschlossen worden. Aus rechtschaffner Liebe zum Vatterland kürztzlich beschriben durch Ernst Warnmund von Freyenthal. Gedruckt zu Anfang deß nunmehr aus Göttlichen Gnaden angetretenen 1689.sten Jahrs.* (UB Bern H XXII 32, 18).

²⁸ LAU, «Stiefbrüder», S. 115–118.

zwar wechselseitig eines engen Informationsaustausches, auch werde keiner ohne Wissen des Anderen agieren; das Ergebnis der Kooperation war indes auch für Zeitgenossen kaum überzeugend. Ein Blick in die Gesandtschaftsberichte Burckhardts macht deutlich, dass dessen Informationslage über die katholische Seite sich durch die Kooperation mit Solothurn und Freiburg kaum verbesserte.

Die Vertreter beider Orte (mit denen sich Burckhardt anlässlich der Mediationstagsatzung im Mai traf) kannten das schwierige Kräftespiel zwischen Landsgemeinden und Innerschweizer Ehrbarkeit recht genau: Sie waren vermutlich über die militärischen Pläne der Katholiken gut informiert, denn beide Orte hatten zeitweise Vertreter im gemeinsamen Kriegsrat.²⁹ Sie hatten Einblick in die Spannungen zwischen den Räten und der katholischen Geistlichkeit, die insbesondere in der Spätphase des Krieges virulent wurden. Von all dem erfuhr Burckhardt offenbar nichts.

Das Verhältnis zwischen den Mediatoren beschränkte sich vielmehr auf die Weitergabe der Information, wie weit die Gegner jeweils bereit waren zu gehen, welche ihrer Forderungen essentiell blieben. Versuche, ein Eigengewicht der Neutralen zu generieren, etwa durch intensiven Informationsaustausch, wurden nicht unternommen. Man stellte sicher, dass die diplomatischen Kanäle zwischen den Kriegführenden offen blieben, dass der Rechtfertigungsdruck auf sie erhalten blieb – mehr jedoch nicht.

Wirkliche Bewegung erwartete Burckhardt dementsprechend nicht von dieser Seite, sondern durch das Eingreifen Frankreichs. Die Berichte des Baslers lasen sich wie eine einzige Hommage auf Ambassador de Luc. Burckhardt folgte seinen Vorschlägen, reiste, wohin auch de Luc reiste, pries dessen Geschick im Umgang mit den Kriegsparteien und vergaß bei keiner seiner Analysen mitzuteilen, was de Luc von ihnen hielt.³⁰ Dass die beiden reformierten Orte – die sich strikt weigerten, de Luc als offiziellen Mediator anzuerkennen – schließlich einer Friedenskonferenz in Aarau zustimmten, wurde von ihm nicht zuletzt auf die immer deutlicheren militärischen Drohungen de Lucs zurückgeführt.³¹ Nicht die Effizienz eidgenössischer Mediationstätigkeit garantierte, sofern man Burckhardts Perspektive zugrunde legt, eine rasche Rückkehr zum Frieden, sondern der Einfluss Frankreichs, das kein Interesse an Kriegen in der Eidgenossenschaft hatte.

Die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen am 20. Juli 1712 traf den Basler Bürgermeister dementsprechend weitgehend unerwartet.³² Sie führte zu einer Neuorientierung der Neutralen. Freiburg und Solothurn zeigten sich unsicher, ob Basel weiterhin ihren Status anerkannte – Anfragen wurden gesandt, die

²⁹ EA 6/2, S. 166f.

³⁰ Vgl. etwa: StA Basel, Politisches X 3,2, Burckhardt an Basel vom 14.7.1712.

³¹ GRÖBLI, Ambassador, S. 108–118.

³² Erste Hinweise auf Unruhen in den Inneren Orten, vornehmlich in Zug, erhielt Burckhardt (zumindest nach Aktenlage) durch ein Memorial des französischen Botschafters vom 6.7.1712: StA Basel, Politisches X 3,2, Burckhardt an Basel vom 6.7.1712. Es folgte das Schreiben Obwaldens an die «Ohninteressierten» Orte: StA Basel, Politisches X 3,2, Burckhardt an Basel vom 10.7.1712. Sowie die überraschte Nachricht über den Überfall bei Sins: StA Basel, Politisches X 3,2, Burckhardt an Basel vom 21.7.1712.

Burckhardt positiv beschied.³³ Gleichwohl waren die bisherigen Geschäftsgrundlagen der gemeinsamen Verhandlungen entfallen. Die Annahme, der Einfluss der Neutralen auf die Standeshäupter und die Eliten der kriegführenden Parteien würde ausreichend sein, um die Kommunikationskanäle zwischen den Gegnern aufrecht zu erhalten und sie zum Nachgeben zu bewegen, erwies sich als falsch, da wichtige relevante Entscheidungsgruppen in den Inneren Orten von den Neutralen offenbar nicht erreicht wurden.

Der Informationsfluss, aus dem Burckhardt nunmehr schöpfte, wurde künftig deutlich dichter.³⁴ Die katholischen Neutralen waren möglicherweise bemüht, ihren Wert durch das rare Gut der Information, die man dem Basler zukommen liess, wiederaufzuwerten. Noch in einem weiteren Punkt war eine wichtige Veränderung zu beobachten. Zürich und Bern hatten die Verblüffung der französischen Seite über den Widerstand in der Innerschweiz und das Desinteresse des Hauses Habsburg an einem militärischen Konflikt in der Schweiz genutzt und eine weitere umfassende militärische Operation durchgeführt. Durch ihren Sieg von Villmergen gelang es ihnen nun, Frankreichs Bedeutung als Vermittler zu minimieren. Der zweite nun ausgehandelte Frieden kam weniger auf dem Verhandlungswege zwischen katholischen und reformierten Kriegsgegnern als vielmehr zwischen Bern und Zürich zustande, wobei Basel eine vermittelnde Funktion einnahm und in den reformierten Entscheidungsdiskurs immer stärker eingebunden wurde.³⁵ Von einem Erfolg des Prinzips der Inneren Neutralität kann damit kaum die Rede sein – eher von einem Scheitern mit weitreichenden Folgen.

Der Zweite Villmerger Krieg markierte eine Zäsur. Der innereidgenössische Krieg ließ sich ähnlich wie im Alten Reich nicht mehr als ein Konflikt eigenen Rechts, mit eigenen, das System Eidgenossenschaft letztlich stabilisierenden Regeln aufrechterhalten. Dass er dennoch auf die Eidgenossenschaft beschränkt werden konnte, hatte weniger mit dem Genie der Neutralitätspolitik als vielmehr mit dem Geschick der reformierten Kriegsbefürworter zu tun. So entstand ab 1712 ein neues Gleichgewicht, ein neues politisches Ausgleichssystem, das ohne die Möglichkeit eines rechtsförmigen militärischen Austrags auskommen musste. Auf der einen Seite standen die deutlich gestärkten Reformierten, die ihre neue Position durch mehr oder weniger kaschierte Brüche des bisherigen Rechts (wie die Aberkennung von Herrschaftsrechten in Baden) erhalten hatten. Auf der anderen Seite die katholischen Orte, die mit dem Abschluss des Trücklibundes von 1715 nunmehr mit dem Einsatz französischer Kriegstruppen bei innereidgenössischen Konflikten drohten.

³³ StA Basel, Politisches X 3,2, Burckhardt an Basel vom 27.7.1712. StA Basel, Politisches X 3,2, Burckhardt an Basel vom 30.7.1712. StA Basel, Politisches X 3,2, Solothurn an Basel vom 30.7.1712.

³⁴ Dies zeigt sich bereits in: StA Basel, Politisches X 3,2, Burckhardt an Basel vom 22.7.1712.

³⁵ Vgl. dazu: StA Basel, Politisches X 3,2, Bern an Basel vom 26.7.1712. StA Basel, Politisches X 3,2, Burckhardt an Basel vom 30.7.1712. Die schwache Position der katholischen Unparteiischen wird etwa deutlich in dem gemeinsamen Schreiben an Uri: StA Basel, Politisches X 3,2, Ohninteressierte Orte an Uri vom 31.7.1712. Vgl. dazu die Position des Ortes Schwyz: StA Basel, Politisches X 3,2, Schwyz an Ohninteressierte Orte vom 30.7.1712. Sowie: StA Basel, Politisches X 3,2, Bern an Basel vom 2.8.1712.

Diese Konstellation beruhigte die Situation insofern, dass künftig jeder Krieg zu einer Selbstauflösung der Eidgenossenschaft führen musste. Das neue Gleichgewicht des Schreckens verunmöglichte zwar die gewaltsame Konfrontation liess aber politische Konflikte ungelöst. Das Problem der Kommunikationsstörungen zwischen den Eliten der beiden Konfessionen blieb bestehen. Auch die Spannungen zwischen den Landsgemeinden und den Innerschweizer Standeshäuptern dauerten an. Das Ringen um eine dauerhafte Lösung dieser Konfliktfelder erwies sich als intellektuell ausgesprochen fruchtbar, ob es auch erfolgreich war, daran ließen die krisenhaften Entwicklungen ab 1798, die in mancher Hinsicht (bis hin zur schwierigen Reintegration der Innerschweiz) in den Ereignissen von 1712 vorgeformt scheinen, zweifeln.

Erst in der Retrospektive, als das Gespenst des Failed state endgültig vertrieben war, ließ sich der Krieg von 1712 – von Historikern wie Paul Schweizer – als eine letzte eidgenössische Fehde, als Musterbeispiel eidgenössischer Konfliktkultur darstellen.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Thomas Lau
Universität Freiburg
Bereich Geschichte
Abteilung für Allgemeine und
Schweizerische Geschichte der Neuzeit
Avenue de l'Europe 20
1700 Freiburg

BIBLIOGRAFIE

BÄCHTOLD, Bullinger

Bächtold, H.U., Heinrich Bullinger als Historiker der Schweizer Geschichte, in: Campi, Emidio (Hrsg.), *Heinrich Bullinger und seine Zeit. Eine Vorlesungsreihe*, Zürich 2004, S. 251–273.

DECKEN, Herzog Georg von Braunschweig

Decken, Friedrich von der, *Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg. Beiträge zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges nach Originalquellen des Königlichen Archivs zu Hannover*, Hannover 1833.

EA 1

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1245 bis 1420, Bd. 1, bearb. v. Anton Philipp Segesser, Lucern 1874².

EA 2

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1421 bis 1477, Bd. 2, bearb. v. Anton Philipp Segesser, Luzern 1865.

EA 3/2

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1500 bis 1520, Bd. 3, Abt. 2, bearb. v. Anton Philipp Segesser, Lucern 1869.

EA 6/2

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1681 bis 1712, Bd. 6, Abt. 2, bearb. v. Kälin, Johann B./Kothing, Martin, Einsiedeln 1883.

ERDMANNSDÖRFFER, Urkunden

Erdmannsdörffer, B., *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Politische Verhandlungen*, Bd. 1, Berlin 1864.

FÜRSTENBERGER, Mediationstätigkeit

Fürstenberger, Markus, *Die Mediationstätigkeit des Basler Bürgermeisters Johann Balthasar Burckhardt (1642–1722)*, Basel/Stuttgart 1960 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 79).

GAUNT, English civil Wars

Gaunt, Peter, *The English civil Wars*, Wellingborough 2003.

GRÖBLI, Ambassador

Gröbli, Fredy, *Ambassador Du Luc und der Trücklibund von 1715. Französische Diplomatie und eidgenössisches Gleichgewicht in den letzten Jahren Ludwigs XIV.*, Bd. 1, Basel/Stuttgart 1975 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 135).

HOLMES, Eastern Association

Holmes, Clive, *The Eastern Association in the English Civil War*, Cambridge 1974.

HOLT, French wars

Holt, Mack P., *The French wars of Religion*, Cambridge 1995.

KAMPMANN, Arbiter

Kampmann, Christoph, *Arbiter und Friedensstifter. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der Frühen Neuzeit*, Paderborn 2001.

LAU, «Stiefbrüder»

Lau, Thomas, «Stiefbrüder». *Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa (1656–1712)*, Köln/Weimar/Wien 2008.

LAU, Tagsatzung

Lau, Thomas, *Die Tagsatzung als Appellationsgericht*, in: Auer, Leopold/Ortlieb, Eva (Hrsg.), *Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, Wien 2013 (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 3 (1/2013)), S. 251–268.

MAIORINI, Neapolitan diplomacy

Maiorini, Maria Grazia, *Neapolitan diplomacy in the eighteenth century: policy and the diplomatic apparatus*, in: Frigo, Daniela (Hrsg.), *Politics and Diplomacy in Early Modern Italy. The Structure of Diplomatic Practice, 1450–1800*, Cambridge 2011, S. 176–209.

MAISSEN, Geburt

Maissen, Thomas, *Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, Göttingen 2006 (Historische Semantik, Bd. 4).

PFISTER, Konfessionskonflikte

Pfister, Ulrich, Konfessionskonflikte in der frühneuzeitlichen Schweiz. Eine strukturalistische Interpretation, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 101, 2007, S. 257–312.

PICARD, Schweiz

Picard, Jacques, Die Schweiz auf der «Zuschauerbank» der Geschichte? Über die «Neutralität» in einem Zeitalter globaler Krisen und genozidaler Kriege, in: Tanner, Jakob/Weigel, Sigrid (Hrsg.), Gedächtnis, Geld und Gesetz. Vom Umgang mit der Vergangenheit des Zweiten Weltkrieges, Zürich 2002, S. 77–108.

SCHWEIZER, Geschichte

Schweizer, Paul, Geschichte der Schweizerischen Neutralität, Frauenfeld 1895.

STEINEGGER, Schaffhausen

Steinegger, Albert, Schaffhausen und das Bündnis der evangelischen Orte mit Frankreich vom Jahre 1658, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 41, 1964, S. 61–77.

STOKAR, Bürgermeister

Stokar, Carl, Der Bürgermeister von Schaffhausen Tobias Holländer von Berau, in: Beiträge zur vaterländischen Geschichte, hrsg. v. historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen 3, 1874, S. 63–114.

SUTER, Neutralität

Suter, Andreas, Neutralität, Prinzip, Praxis und Geschichtsbewusstsein, in: Hettling, Manfred u.a. (Hrsg.), Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine Traditionen, Frankfurt a. M. 1998, S. 122–188.

WILSON, Thirty years War

Wilson, Peter H., The Thirty years War: Europe's Tragedy, London 2009.

Siglenverzeichnis:

Burgerbibliothek Bern

StA Basel

StA Bern

StA Freiburg

StA Luzern

StA Zürich

UB Bern

ZBZ

Burgerbibliothek Bern

Staatsarchiv Basel

Staatsarchiv Bern

Staatsarchiv Freiburg

Staatsarchiv Luzern

Staatsarchiv Zürich

Universitätsbibliothek Bern

Zentralbibliothek Zürich

